

RECHTLICHE VORGABEN

Höchstausbildungsdauer

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (EUG) besagt, dass Schülerinnen und Schüler die reguläre Ausbildungszeit am neunjährigen Gymnasium (G9) von neun Jahren (Jahrgangsstufe 5 –13) unabhängig vom Alter um zwei Jahre überschreiten dürfen. Es ist also eine Verweildauer von bis zu 11 Jahren (die sogenannte *Höchstausbildungsdauer*) am Gymnasium möglich. Im achtjährigen Gymnasium (G8) beträgt die *Höchstausbildungsdauer* 10 Jahre.

Wiederholen einer Jahrgangsstufe

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen:

1. Dieselbe Jahrgangsstufe darf nur einmal wiederholt werden (G8/G9)
2. Es dürfen nicht zwei aufeinander folgende Jahrgangsstufen wiederholt werden (G8/G9)
3. In den Jahrgangsstufen 5 - 7 darf nur einmal wiederholt werden (G8/G9)
4. In den Jahrgangsstufen 11 - 13 darf man höchstens 4 Jahre verweilen (G9)
5. Freiwilliges Wiederholen und freiwilliger Rücktritt werden auf die Höchstausbildungsdauer von 11 Jahren (G9) bzw. 10 Jahren (G8) angerechnet.

Für Wiederholer aus dem G9 ergeben sich spezifische Probleme, wenn sie im Wiederholungsjahr in das G8 eintreten, etwa durch den früheren Beginn der zweiten Fremdsprache oder des Faches Chemie. In diesen Fällen erhalten die Wiederholer eine Nachholfrist, in der sie die Lücken schließen können, die wegen eventueller Lehrplan- und Stundentafelunterschiede entstanden sind.

Wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen, kann der Schüler bzw. die Schülerin beim Wechsel in das G8 auch die nächst niedrigere Jahrgangsstufe wiederholen, also beispielsweise von Jahrgangsstufe 8 des G9 in die Jahrgangsstufe 7 des G8 wechseln. Dieses zusätzliche Jahr wird dann nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

Die Nahtstelle vom neunjährigen zum achtjährigen Gymnasium wandert in den nächsten Jahren immer weiter nach oben. Zum Schuljahr 2006/07: G8 5–8. Jgst., G9 9–13 Jgst.

Hinweise für die Jahrgangsstufe 8 (Schuljahr 2005/2006)

Grundsätzlich gehen wir am Otto-von-Taube-Gymnasium davon aus, dass Kinder, die aufgenommen wurden, auch gymnasial geeignet sind. Sollte sich dennoch eine Überforderung des Kindes abzeichnen, so bedarf dies einer *frühzeitigen* und *intensiven* Beratung im Hinblick auf einen eventuellen Wechsel der Schulart, z.B. in die Realschule. In den jeweiligen Klassenelternsitzungen wie auch im Rundschreiben des Beratungslehrers zum Zwischenzeugnis 2005 erfolgten entsprechende Hinweise.

Erreicht nun eine Schüler bzw. eine Schülerin das Klassenziel nicht und macht von den erweiterten Möglichkeiten der neuen GSO (Vorrücken auf Probe, Nachprüfung) keinen Gebrauch und tritt in keine andere Schulart (z.B. Realschule) über, so wird diesem Kind unter dem Aspekt der individuellen Förderung im neuen Schuljahr besonders geholfen (z.B. zusätzliche Stunden in Problemfächern statt anderer

Stunden, Betreuung durch Lehrkräfte). Ein „Nicht-Durchfallen“ aufgrund von einem Wechsel von G9 ins G8 existiert nicht!

Auf die erweiterten Möglichkeiten nach der neuen GSO (Vorrücken auf Probe und Nachprüfung) möchten wir im Folgenden hinweisen:

MÖGLICHKEITEN IN DEN VERSCHIEDENEN JAHRGANGSSTUFEN

Vorrücken auf Probe (5. bis 9. Jahrgangsstufe)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die das Klassenziel nicht erreicht haben, können mit Zustimmung der Lehrerkonferenz auf Antrag der Eltern probeweise in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken, wenn zu erwarten ist, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden. Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember. Bei Nichtbestehen wechselt der Schüler wieder in die vorherige Jahrgangsstufe zurück.

Voraussetzungen:

Die Schülerinnen bzw. der Schüler hat zum ersten Mal das Klassenziel nicht erreicht.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat im Jahrgangszeugnis höchstens zweimal Note 5 oder einmal Note 6 in den Vorrückungsfächern, dabei höchstens einmal Note 5 in einem Kernfach.

Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme von Sport (in den Jahrgangsstufen 5-11) und Musik (in den Jahrgangsstufen 5-6).

Nachprüfung (6. bis 9. Jahrgangsstufe)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9 können sich auf Antrag der Eltern gegen Ende der Sommerferien einer Nachprüfung unterziehen. Sie wird in allen Vorrückungsfächern, in denen die Noten schlechter als 4 sind, abgelegt und umfasst den Stoff des letzten Schuljahres. Bei höchstens einmal Note 5 gilt die Nachprüfung als bestanden und die Schülerin bzw. der Schüler kann in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken.

Voraussetzungen:

- im Jahreszeugnis höchstens in drei Vorrückungsfächern eine schlechtere Note als 4
- in den Kernfächern höchstens zweimal die Note 5 oder einmal die Note 6
- keine Note 6 im Fach Deutsch
- die Jahrgangsstufe wird nicht bereits wiederholt
- noch keine Teilnahme an einer Nachprüfung in den früheren Jahren.

Freiwilliger Rücktritt (6. bis 11. Jahrgangsstufe)

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beim Direktorat können Schülerinnen und Schüler spätestens eine Woche nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses (also bis einschließlich 24.02.2006) *freiwillig* in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. Dieser Schritt sollte nur nach eingehender Beratung mit den Fachlehrkräften und dem Beratungslehrer erfolgen.

Ein Zurücktreten nach diesem Termin gilt als Pflichtwiederholung.

Freiwilliges Wiederholen und Pflichtwiederholen dürfen zusammen nicht zur Überschreitung der Höchstausbildungsdauer von 11 bzw. 10 Jahren führen. Bei einem freiwilligen Wiederholen sind die obigen Einschränkungen (2 und 3) außer Kraft.

Eine freiwillige Wiederholung beantragen die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Direktorat.

Überspringen einer Jahrgangsstufe (5. bis 10. Jahrgangsstufe)

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe können auf Antrag eine Jahrgangsstufe überspringen. Dies ist am Schuljahresende, aber auch schon im Februar möglich. Voraussetzung hierfür ist in jedem Fall ein positives Votum der Lehrerkonferenz zum Zwischenzeugnis. Dieses Votum wird ausgesprochen, wenn die Noten zum Zwischenzeugnis durchweg sehr gut bis gut sind und die pädagogisch-psychologischen Voraussetzungen aus Sicht der Lehrkräfte für einen solchen Sprung gegeben sind. Die Entscheidung, ob Ihr Kind auf Grund des Votums eine Jahrgangsstufe überspringt, liegt bei Ihnen. Je nach Begabungsschwerpunkt kann auch der Übertritt in die Förderklassen unseres Gymnasiums (5. – 7. Jahrgangsstufe – Schuljahr 2005/06) in Erwägung gezogen werden. Nehmen Sie hierzu mit der Projektleitung (Herrn StD Stumpf/ Frau OStRin Salzer) bzw. der Schulleitung (Frau OStDin Wischnevsky) Kontakt auf.

Besondere Prüfung (10. Jahrgangsstufe)

Seit dem Schuljahr 2004/2005 wird die Besondere Prüfung wieder im Zuständigkeitsbereich des Gymnasiums (früher der Realschule) durchgeführt. Die Aufgaben dazu sind landeseinheitlich.

Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen im laufenden Schuljahr wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums nicht zuerkannt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung einen mittleren Schulabschluss erreichen. Dieser Abschluss ist der „Mittleren Reife“ einer Realschule gleichgestellt, berechtigt aber *nicht* zum Besuch der 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums. (Der Abschluss beinhaltet also keine Oberstufenreife!).

Unabhängig davon, in welchen Fächern die Noten 5 bzw. die Note 6 erzielt wurde, wird die Besondere Prüfung stets in den Fächern *Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache* schriftlich abgelegt. Grundlage ist jeweils der Lehrplan für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums.

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. Schülerinnen bzw. Schüler, welche die Jahrgangsstufe 10 wiederholen und im Wiederholungsjahr die obigen Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, können auch dann nicht zugelassen werden, wenn sie im Vorjahr ein zulassungsfähiges Notenbild hatten und an der Besonderen Prüfung noch nicht teilgenommen haben. Eine Wiederholung der Besonderen Prüfung ist nur einmal und nur im

Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 zulässig. Im Monat August bekommen die Teilnehmer im Rahmen eines E-Learning-Programms Hilfestellungen zur Prüfungsvorbereitung. Informationen hierzu sind auf der Webplattform unter der Adresse www.vsbayern.de eingestellt.

Für die Fachoberschule angemeldete Schülerinnen und Schüler (Termin: 13.03.-24.03.06 – siehe auch Übertritt an die FOS) ohne Vorrückungserlaubnis in die 11. Jahrgangsstufe benötigen am Schuljahresende eine Bestätigung der Schule, dass sie an der Besonderen Prüfung teilnehmen werden. Diese wird auf Antrag der betroffenen Schülerinnen und Schüler vom Otto-von-Taube-Gymnasium ausgestellt. Damit können sie bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Ende September *vorläufig* am Unterricht der Fachoberschule teilnehmen.

Voraussetzung einer endgültigen Aufnahme in die Fachoberschule ist das Bestehen der Besonderen Prüfung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,33.

Die Verlaufserfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Besondere Prüfung von knapp über 50 % der Prüfungsteilnehmer bestanden wird. Ca. 13 % der Schüler, die das Klassenziel der 10. Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, nahmen an der Prüfung teil.

Wechsel an die Realschule

Allgemeines zur Realschule

Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 10. Ihr Bildungsangebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die an theoretischen Fragen interessiert sind und zugleich praktische Fähigkeiten und Neigungen haben. Sie vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Sie endet mit einer Abschlussprüfung und verleiht den Realschulabschluss, einen mittleren Schulabschluss. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Übertritt an die Fachoberschule bzw. ein Eintritt in die Oberstufe eines Gymnasiums möglich.

An der Realschule gibt es drei Ausbildungsrichtungen, die sog. Wahlpflichtfächergruppen. Sie setzen im vierstufigen Zug (R 4 – auslaufend) ab Jahrgangsstufe 8, im sechsstufigen Zug ab Jahrgangsstufe 7 verschiedene Schwerpunkte im Unterrichtsangebot.

Folgende drei Ausbildungsrichtungen (Wahlpflichtfächergruppen) gibt es:

- Wahlpflichtfächergruppe I:

Schwerpunkt: Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich. Verstärkter Unterricht in Mathematik und Physik. Hinzu kommt das Fach Technisches Zeichnen.

- Wahlpflichtfächergruppe II:

Schwerpunkt: Wirtschaftlicher Bereich. Verstärkter Unterricht in Wirtschafts und Rechtlehre, Rechnungswesen und Textverarbeitung mit Kurzschrift.

- Wahlpflichtfächergruppe III a:

Hier liegt der Schwerpunkt auf der 2. Fremdsprache Französisch (günstig für evtl. Übertritt ins Gymnasium)

- Wahlpflichtfächergruppe III b:

Verschiedene Schwerpunkte im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen oder im sozialen Bereich entsprechend dem Angebot der Schule.

In der Regel erfolgt ein Wechsel in die Realschule zu *Schuljahresbeginn*. Ein Wechsel während des Schuljahres ist möglich; er sollte möglichst rasch erfolgen, da die Schüler den Vorrückungsbestimmungen der neuen Schulart in dieser Klasse unterliegen. Spätester Aufnahmeterrmin ist der 1. März 2006. Ob die ausgewählte neue Schule Ihr Kind aufnimmt, hängt von mehreren Faktoren ab, zum Beispiel

von der noch vorhandenen Aufnahmekapazität. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Sie sollten daher *rechtzeitig* bei der neuen Schule anfragen und einen Beratungstermin vereinbaren.

Der Wechsel in die gleiche Jahrgangsstufe sollte nur nach einem ausführlichen Gespräch mit der Klassenleitung und den Beratungslehrern der Realschule und des Gymnasiums erfolgen. Hier müssen u.a. die Fragen erläutert werden, ob es sich nur um eine vorübergehende Leistungsschwäche handelt bzw. weshalb nicht der Wechsel zur Hauptschule in Betracht kommt. Erwartet werden vom Realschüler eine gute Merk- und Reorganisationsfähigkeit sowie eine konzentrierte Arbeitshaltung. Ein schriftliches Gutachten ist am Schuljahresende dann erforderlich, wenn in eine Jahrgangsstufe der Realschule übergetreten wird, für die das Gymnasium den Eintritt versagt hat.

Ein Wechsel ist rechtlich bis zur 10. Jahrgangsstufe möglich. Je höher die Jahrgangsstufe ist, umso mehr Stoff muss in der Realschule nachgeholt werden. Dies trifft besonders auf die Profulfächer der verschiedenen Wahlpflichtfächergruppen zu, die ab der 8. bzw. 7. Jahrgangsstufe unterrichtet werden. Zu bedenken ist, dass die Höchstausbildungsdauer von sechs Jahren an der vierstufigen Realschule nicht überschritten werden darf.

Die Höchstausbildungsdauer an einer sechsstufigen Realschule beträgt 8 Jahre. Dazu zählen nach § 34 RSO alle am Gymnasium verbrachten Schuljahre.

Für den Übertritt an die Realschule ist ein bestimmtes Höchstalter festgesetzt. Stichtag ist der 30. Juni des betreffenden Jahres. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits 12 bzw. 15 Jahre alt ist, darf in der Regel nicht in Jahrgangsstufe 5 (R6) bzw. 7 (R4) aufgenommen werden. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleitung.

Realschule Gauting

Die Realschule Gauting wird zum Schuljahr 2006/2007 die R6 mit der 9. Jahrgangsstufe fortsetzen und die R4 lediglich noch mit der 10. Jahrgangsstufe (letztmalig) anbieten. Für einen beabsichtigten Übertritt an die Realschule Gauting zum **Schuljahr 2006/2007** rate ich dringend, die **Voranmeldung** am **08. und 09. Mai 2006** in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr vorzunehmen. Die endgültige Anmeldung (der vorangemeldeten Gymnasiasten) mit Jahreszeugnis, Geburtsurkunde und Gutachten des Gymnasiums erfolgt dann am 01. und 02.08.2006.

Die Gautinger Realschule bietet die Richtungen I, II, III a (Französisch) und III b (Werken und Technisches Zeichnen) an. *Wichtig:* Wurde am Otto-von-Taube-Gymnasium Französisch frühzeitig als Fremdsprache gewählt, so ist ein Wechsel in den Zweig III a der Realschule auch noch in höheren Klassen möglich.

Die **Realschule Gauting** führt am **08.03.2006** um **19.00 Uhr** einen Informationsabend durch. Dabei werden auch die Möglichkeiten des Übertritts vom Gymnasium in die Realschule erläutert. Ab 18.00 Uhr besteht die Möglichkeit der Schulbesichtigung.

Wechsel an eine Wirtschaftsschule

Die Wirtschaftsschule schließt an die 6. oder 7. Klasse der Hauptschule an und vermittelt eine berufliche Grundbildung in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung. Neben der theoretischen Bildung ist in besonderem Umfang auch die praktische Anwendung der wirtschaftlichen Kenntnisse Bildungsziel, z.B. in schuleigenen Übungsfirmen. Der Abschluss kann nach *zwei* (9.-10. Jahrgangsstufe), *drei* (8.-10. Jahrgangsstufe) oder *vier* Jahren (7.-10. Jahrgangsstufe) erreicht werden.

Am Ende der zehnten Klasse findet eine Abschlussprüfung statt. Mit Bestehen erhält man das Zeugnis über den Wirtschaftsschulabschluss, der einem mittleren Schulabschluss entspricht. *Wichtig:* Bei einer

nachfolgenden Ausbildung in einem *kaufmännischen* Beruf wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Es gibt zwei Ausbildungsrichtungen an der Wirtschaftsschule:

- **Wahlpflichtfächergruppe H**

In dieser Gruppe wird die kaufmännische Grundbildung („Handel“) besonders in den Fächern Rechnungswesen, Datenverarbeitung und Textverarbeitung vertieft.

- **Wahlpflichtfächergruppe M**

Neben den kaufmännischen Fächern umfasst der Unterricht auch Mathematik und Physik. Damit bereitet diese Ausbildungsrichtung besonders auf eine weitere schulische Ausbildung vor. Sie ist aber auch interessant für Schülerinnen und Schüler, die einen kaufmännischen oder technischen Beruf anstreben. Diese Ausbildungsrichtung wird nur in der vierjährigen Form angeboten.

Die Anmeldung für die Jahrgangsstufe 10 der *zweistufigen* Wirtschaftsschule kann mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums erfolgen. Im Jahreszeugnis der 9. Jahrgangsstufe werden bei nichtbestandener Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens Note 4 gefordert. Die **Anmeldefrist** endet am **04. August 2006**. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule in allen anderen Fällen werden von den Wirtschaftsschulen gleichfalls bis zum 04. August 2006 entgegen genommen. Beachten Sie aber dabei, dass die örtlichen Anmeldetermine von den jeweiligen Schulen festgelegt werden. Bitte informieren Sie sich *rechtzeitig* an der jeweiligen Wirtschaftsschule.

Für den Übertritt ist ein bestimmtes Höchstalter festgelegt. Wer am 01.08. des 15. (vierstufige Form) bzw. das 16. Lebensjahr (dreistufige Form) überschritten hat, darf in der Regel nicht in die Eingangsklasse aufgenommen werden.

Beachten Sie, dass zahlreiche Wirtschaftsschulen in München privat geführt werden und daher kostenpflichtig sind. Städtische Wirtschaftsschulen in München sind dagegen (noch) schulgeldfrei.

Wechsel an die Hauptschule

Die Hauptschule ist wie die Realschule oder die Wirtschaftsschule eine weiterführende Schule, die vor allem praxisbezogenes Wissen und Können vermittelt. Sie hält ein differenziertes Angebot für leistungsfähigere als auch für schwächere Schülerinnen und Schüler bereit. Für die leistungsfähigen und besonders interessierten Schüler bietet die Hauptschule auch einen direkten Weg zum mittleren Schulabschluss (M-Klassen 7. bis 10. Jahrgangsstufe). Der mittlere Schulabschluss wird nach der 10. Jahrgangsstufe (M10) erreicht.

Für Schülerinnen und Schüler der 5. Jahrgangsstufe

Zeigt sich, dass eine Schülerin oder ein Schüler erhebliche Schwierigkeiten hat, das Klassenziel zu erreichen, ist ein Rücktritt an die Hauptschule zu überlegen. Wer spätestens eine Woche nach der Ausgabe des Zwischenzeugnisses aus dem Gymnasium austritt, gilt nicht als Wiederholungsschüler (es erfolgt also keine Anrechnung auf die Höchstausbildungsdauer) und könnte, sofern er am 30.06.2006 noch nicht 12 Jahre alt ist, im Schuljahr 2006/2007 wieder in die 5. Klasse des Gymnasiums eintreten. Voraussetzung dafür ist allerdings ein erneutes Übertrittszeugnis durch die Hauptschule (2,0 oder besser aus den Fächern Deutsch und Mathematik).

Verbleibt die Schülerin bzw. der Schüler an der Hauptschule, so kann man bei einem Notendurchschnitt von 2,0 (oder besser) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Jahreszeugnis kann in die 6. Jahrgangsstufe der Realschule übertreten. Ansonsten kann auch an der Hauptschule ein mittlerer Schulabschluss erworben werden.

Für Schülerinnen und Schüler der 7., 8., 9. und evtl. 10. Jahrgangsstufe („Quali“ bzw. Mittlere-Reife-Zug)

Bei manchen Schülerinnen und Schülern dieser Jahrgangsstufen sollte überlegt werden, ob nicht ein Wechsel in die Hauptschule vorzuziehen ist, um dort den qualifizierenden Abschluss der Hauptschule („QUALI“) oder den mittleren Schulabschluss abzulegen. Insbesondere ist dies zu überlegen, wenn schlechte Leistungen vorliegen und ein Wiederholen am Gymnasium nicht mehr möglich ist. Eine *interne* „QUALI“-Teilnahme (externe Teilnahme siehe unten) als Schülerin bzw. Schüler der Hauptschule bringt meist noch ein besseres Ergebnis und eröffnet spezielle Bildungswege, wie zum Beispiel den Besuch der „Besonderen 9. Klasse“ der Wirtschaftsschule oder den Besuch des „Mittlere-Reife-Zuges“ an der Hauptschule Gauting.

Hauptschule Gauting/M-Zug

Die Hauptschule Gauting führt die Mittlere-Reife-Klassen M7 bis M10. Am Ende des Schuljahres entscheiden dann die Noten im Jahreszeugnis über einen möglichen Wechsel in eine M-Klasse, wobei zu bedenken ist, dass die Noten in jenen Fächern für die Hauptschule nicht zählen, die an der Hauptschule nicht unterrichtet werden. Das Vorrücken in eine M-Klasse ist nur dann möglich, wenn in den für die Hauptschule relevanten Fächern höchstens eine Note 5 vorhanden ist. Weitere Informationen, insbesondere zu Fragen des Übertritts, erhalten Sie beim Schulleiter der Paul-Hey-Schule, Herrn Rektor Wiese (Tel.: 8931490).

Wichtig:

Der Wechsel in die Hauptschule *während* des Schuljahres erfolgt stets in die jeweilige Regelklasse der entsprechenden Jahrgangsstufe. Bei entsprechend gutem Notenbild ist dann ein Wechsel in den M-Zug zum folgenden Schuljahr möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Hauptschule.

Beim Wechsel am *Schuljahresende* ist zu beachten, dass die Hauptschule andere Vorrückungsbestimmungen als das Gymnasium zugrunde legt, sodass eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums ohne Vorrückungserlaubnis in der Regel die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Hauptschule (Regelklasse) besuchen kann. Nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit der Hauptschule auf.

Meldung zum Qualifizierenden Abschluss der Hauptschule („Quali“) als externe Teilnehmerin/externer Teilnehmer des Gymnasiums für Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe

Bei Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe, die bereits einmal wiederholen mussten und nun erneut schlechte Leistungen aufweisen, so dass ein Verbleib am Gymnasium in Frage steht, oder bei denjenigen, für die ein Bestehen der 9. und 10. Klasse äußerst ungewiss ist, stellt ein bestandener "QUALI" eine zusätzliche Sicherheit dar.

ANMELDUNGEN zum "QUALI" sind bis spätestens 06.03.2006 (13.00 Uhr) an die Hauptschule Gauting zu richten, die entsprechenden Anmeldeformulare sind im Sekretariat unserer Schule erhältlich. Die Hauptschule Gauting führt am 06.03.2006 um 15.00 Uhr eine Informationsveranstaltung für externe Teilnehmer am „QUALI“ durch, die unbedingt besucht werden sollte.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden gebeten, diesen Termin wahrzunehmen, da zusätzliche Informationseinheiten nicht vorgesehen sind.

Bitte beachten Sie, dass eine spätere Anmeldung zum „QUALI“ in der Regel nicht mehr möglich ist. Sollte sich nach einer Anmeldung eine Teilnahme am „QUALI“ erübrigen, so ist eine Abmeldung möglich. Eine solche Abmeldung muss aber rechtzeitig an der Hauptschule erfolgen, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Die landeseinheitliche Prüfung wird in Deutsch, Mathematik, Englisch und Wirtschaft/Recht und in zwei fachpraktischen Fächern durchgeführt.

Der Termin der landeseinheitlichen (schriftlichen) Qualiprüfung ist vom 26.6.-30.06.06, die praktischen Prüfungen beginnen am 15.05.06. Die entsprechenden Einzeltermine werden am Schwarzen Brett in der Hauptschule bekannt gegeben.

Wechsel in eine berufliche Ausbildung nach der 9. oder 10. Jahrgangsstufe

Die *Schulpflicht* beträgt in der Regel 12 Jahre, das sind 9 Jahre *Volksschulpflicht* und 3 Jahre *Berufsschulpflicht*. Die *Schulpflicht erlischt jedoch bei Erhalt eines mittleren Schulabschlusses*. Mit bestandener 10. Jahrgangsstufe am Gymnasium erhält man automatisch, das heißt ohne weitere Prüfung, einen mittleren Schulabschluss.

Wird das Gymnasium nach der 9. Jahrgangsstufe oder nach nicht bestandener 10. Jahrgangsstufe verlassen, so erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler *auf Antrag* bei der zuständigen Hauptschule einen erfolgreichen Hauptschulabschluss zuerkannt. Durch die anschließende Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einer Berufsfachschule kann der mittlere Schulabschluss nachgeholt werden.

Der „QUALI“ ist neben der Berufsausbildung möglicher Bestandteil des *Qualifizierenden beruflichen Bildungsabschlusses* („QUABI“), also eines mittleren Schulabschlusses. Mit dem „QUALI“ erhält man diesen mittleren Schulabschluss, wenn in der praktischen Abschlussprüfung der Berufsausbildung eine Note von 2,5 oder besser erzielt wird. Weiter ist für den „QUABI“ die Note 3 in der Englisch-Prüfung des „QUALI“ oder im Jahreszeugnis der 9. Jahrgangsstufe (Englisch als 1. Fremdsprache) erforderlich.

Eine Alternative dazu ist der mittlere Schulabschluss an der Berufsschule („MBS“); bei dem neben der Note 3 in Englisch in der 9. Jahrgangsstufe ein Berufsschulabschluss mit 2,5 oder besser vorliegen muss.

Mit den mittleren Schulabschlüssen „QUABI“ bzw. „MBS“ und der durchlaufenen Berufsausbildung führt bei entsprechenden Eignungen und Interessen der folgende schulische Weg zur Hochschule bzw. Fachhochschule.

So ist es etwa möglich, mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung an die Berufsoberschule (BOS) zu wechseln, wo die fachgebundene Hochschulreife oder, mit dem Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, die allgemeine Hochschulreife erlangt werden kann.

Wechsel an eine Fachoberschule (FOS) ab der 10. Jahrgangsstufe

Ein Wechsel zur FOS in die 11. Jahrgangsstufe ist erst zum Schuljahr 2006/2007 möglich. **Der Anmeldetermin hierfür ist der 13. bis einschließlich 24. März 2006.**

Der Anmeldetermin sollte unbedingt eingehalten werden, da spätere Anmeldungen keine Berücksichtigung mehr finden. Eine Abmeldung ist jederzeit möglich.

Zum Thema „Fachoberschule“ ergeht ein eigenes Informationsschreiben an die Schülerinnen und Schüler der 10. und 11. Jahrgangsstufe!

gez. Rainer Feineis, StD